

836 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI.GP**R e g i e r u n g s v o r l a g e****Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (12. Novelle zum FSVG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch die Behandlung von Pfinglingen der Sonderklasse im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 26 ASVG.“

2. Nach § 21f wird folgender § 21g samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002

(12. Novelle)

§ 21g. § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Erforderlichkeit der Änderung des Pflichtversicherungstatbestandes im FSVG.

Lösung:

Vornahme der notwendigen Anpassung.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Änderung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Zu den Z 1 und 2 (§§ 2 Abs. 2 und 21g):

Nach § 22 Z 1 lit. b EStG 1988 werden die Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pflegelingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden, steuerrechtlich zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit gezählt.

Durch die Ausnahme dieser Einkünfte aus dem Entgeltbegriff des § 49 Abs. 3 ASVG im Rahmen der 59. ASVG-Novelle und ihrer Berücksichtigung als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im FSVG soll dieser Umstand auch sozialversicherungsrechtlich nachvollzogen werden. Die von der allgemeinen Beitragsgrundlage nach dem ASVG ausdrücklich ausgenommen Sonderklassehonorare der Ärzte werden daher hinkünftig in der Beitragsgrundlage nach dem FSVG berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in der 59. Novelle zum ASVG zu § 49 Abs. 3 Z 26 verwiesen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ("Sozialversicherungswesen").

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger

Geltende Fassung: Pflichtversicherung

§ 2. (1) unverändert.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer pflichtversichert, sofern sie freiberuflich tätig sind und nicht nach § 20a des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, als Wohnsitzärzte in der Ärzteliste eingetragen sind.

(3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung: Pflichtversicherung

§ 2. (1) unverändert.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer pflichtversichert, sofern sie freiberuflich tätig sind und nicht nach § 20a des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, als Wohnsitzärzte in der Ärzteliste eingetragen sind. Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch die Behandlung von Pflinglingen der Sonderklasse im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 26 ASVG.

(3) unverändert.

Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002 (12. Novelle)

§ 21g. § 2 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.